

Frühe Hilfen

Vernetzung und Kooperation

Die Koordinationsstelle Frühe Hilfen c/o Fachstelle Kinderschutz hat sich in einem Fachartikel mit dem Thema der Vernetzung und Kooperation in den Frühen Hilfen beschäftigt. Der vollständige Text ist veröffentlicht auf www.fachstelle-kinderschutz.de unter dem Titel „Vernetzung und Kooperation in den Frühen Hilfen“.

Mit dem am 1. Januar 2012 verabschiedeten Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) wurde nicht nur der Begriff der Frühen Hilfen gesetzlich verankert, sondern auch verbindliche Regelungen zur Kooperation und Information im Kinderschutz durch das Gesetz zur Kooperation und Information

im Kinderschutz (KKG) getroffen.

Gesetzlich skizziertes Feld der KooperationspartnerInnen

Mit der „Bundesinitiative Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ hat die Bundesregierung gemäß § 3 Abs. 4 KKG die Förderung der Frühen Hilfen als Entwicklungsaufgabe bestimmt und setzt dabei gemäß § 3 Abs. 1 und 2 insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen auf die Entwicklung „flächendeckender verbindlicher Strukturen der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger und Institutionen im Kinderschutz“ unter Einbeziehung der „Einrichtungen und Dienste der öffentlichen und freien Jugendhilfe, Einrichtungen und Dienste, mit denen Verträge nach § 75 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestehen, Gesundheitsämter, Sozialämter, Gemeinsame Servicestellen, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörde, Agenturen

für Arbeit, Krankenhäuser, Sozialpädiatrische Zentren, Frühförderstellen, Beratungsstellen für soziale Problemlagen, Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktberatungsgesetzes, Einrichtungen und Dienste der Müttergenesung sowie zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Familienbildungsstätten, Familiengerichte und Angehörige der Heilberufe“ und mit Blick die auf spezifische Brandenburger Entwicklung natürlich die Netzwerke Gesunde Kinder.

Das gesetzlich skizzierte Feld der KooperationspartnerInnen macht nicht nur die Bandbreite von Dienstleistungs-, Hilfs- und Unterstützungsangeboten im Bereich Früher Hilfen deutlich, sondern gleichzeitig auch den Rahmen, in welchem Netzwerkstrukturen und Kooperationen zu entwickeln sind. Nicht nur die Arbeitsfelder und somit der tägli-

che Kontakt mit der Thematik unterscheiden sich, sondern auch Definition und Ausgestaltung der Begriffe Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Ein grundlegender Baustein für die Konzipierung

Vor dem Hintergrund einer gesetzlich verbindlich geregelten und gesellschaftlich immer notwendiger werdenden Forderung nach Vernetzung und Kooperation in den Frühen Hilfen auf Grund mangelnder Befriedigung der Bedürfnisse und Hilfebedarfe von Familien und ihren Kindern durch einzelne Angebote werden AkteurInnen, die an den Kooperationsvorhaben und den Entwicklungen verbindlicher Netzwerkstrukturen beteiligt sind, vor der Herausforderung stehen, diese unterschiedlichen Ausgangslagen als Grundbaustein bereits in die Konzipierung und nicht erst in der praktischen Umsetzung einzubeziehen.

*Kontakt:
Fachstelle Kinderschutz
im Land Brandenburg
c/o Start gGmbH
Fontanestraße 71
16761 Hennigsdorf
Telefon: 03302 8609577
info@start-ggmbh.de*

www.fachstelle-kinderschutz.de